



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppa/003-2019#001
Datum: 04.06.2020

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„VDE 8.1 PFA 22 (Bamberg) Vorgezogene Maßnahme (ESTW und
Bahnsteigverlängerung Gleise 3 u. 6)“**

in der kreisfreien Stadt Bamberg

Bahn-km 62,076 bis 62,106

der Strecke 5900 Nürnberg Hbf - Bamberg

Vorhabenträgerinnen:

DB Station & Service AG

**DB Netz AG
Kurt-Schumacher-Straße 1
99084 Erfurt**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	4
A.3.2	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise	5
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.6	Kosten	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	7
B.1.2	Verfahren	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit	9
B.3	Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	10
B.4.1	Planrechtfertigung	10
B.4.2	Stellungnahmen der Behörden nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde	12
B.4.3	Drittbetroffenheiten	46
B.5	Gesamtabwägung	46
B.6	Sofortige Vollziehung	48
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	48
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	49

Auf Antrag der DB Netz AG und der DB Station und Service AG (Vorhabenträgerinnen) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „VDE 8.1 PFA 22 (Bamberg) Vorgezogene Maßnahme (ESTW und Bahnsteigverlängerung Gleise 3 u. 6)“, in der kreisfreien Stadt Bamberg, Bahn-km 62,076 bis 62,106 der Strecke 5900, Nürnberg Hbf - Bamberg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzauflagen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Die Errichtung eines elektronischen Stellwerks (ESTW)
- Die temporäre Verlängerung der Bahnsteige der Gleise 3 und 6 um 30 Meter

Vorhabenträgerinnen sind die DB Netz AG und die DB Station & Service AG.

Diese Plangenehmigung ist sofort vollziehbar.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 25.05.2019, ohne Az, 17 Seiten einschl. Deckblatt	
2.1	Übersichtskarte vom 24.05.2019, ohne Az, Maßstab 1:100.000, 1 Blatt	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan vom 24.05.2019, ohne Az, Maßstab 1:5.000, 1 Blatt	nur zur Information
3.1 + 3.2	Lageplan vom 24.05.2019, ohne Az, Maßstab 1:1.000, insgesamt 2 Blätter	
4	Bauwerksverzeichnis vom 24.05.2019, ohne Az, 5 Blätter zzgl. Deckblatt	
5.1	Grunderwerbsplan vom 14.05.2019, ohne Az, Maßstab 1:1.000 1 Blatt	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 24.05.2019, ohne Az, 3 Seiten einschl. Deckblatt und Abkürzungsverzeichnis	
10.1 + 10.2	Querschnitte vom 24.05.2019, ohne Az, Maßstab 1:50, insgesamt 2 Blätter	
11.1	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan vom 24.05.2019, ohne Az, Maßstab 1:1.000 (1 Blatt)	nur zur Information
12.1	Kabel- und Leitungsplan vom 24.05.2019, ohne Az, Maßstab 1:1.000	
15.1	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 24.05.2019, ohne Az, 19 Seiten einschl. Deckblatt und 3 Maßnahmenblätter	
15.2	Bestands- und Konfliktplan vom 24.05.2019, ohne Az, Maßstab 1:500 (1 Blatt)	nur zur Information
15.3	Maßnahmenplan vom 24.05.2019, ohne Az, Maßstab 1:500 (1 Blatt)	
16	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung vom Feb. 2019, 44 Seiten zzgl. Anlagen (Eingabedaten, Emissionsansätze, Schallkarten)	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

- a. Für das ESTW wird gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des auf dem ESTW anfallenden Niederschlagswasser (3,4 l/s) gem. § 15 i.V.m. §§ 8,9 Abs.1 Nr.4, 10,19 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 18 Abs. 1 AEG in einem Mulden-Rigolen-System erteilt.
- b. Für die temporären Bahnsteigverlängerungen wird gem. § 10 i.V.m. §§ 8, 9 Abs.1 Nr.4, 10, 19 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), und Art. 15 BayWG die beschränkte Erlaubnis zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers (je 1,55 l/s) über die Versickerungsmulden in den Boden erteilt, solange die temporären Bahnsteige bestehen.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

A.4.2 Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, zu beachten.

A.4.3 Bei denjenigen Arbeiten, bei denen die Werte der AVV-Baulärm überschritten werden bzw. Erschütterungen die Werte der DIN 4150 Teil 2 überschritten werden könnten, hat die Vorhabenträgerin die durch Baulärm und bauzeitliche Erschütterungen Betroffenen rechtzeitig zu informieren. Dies hat durch Hauswurfsendungen und durch die örtliche Tagespresse zu erfolgen. Ein Beweissicherungsverfahren ist vor Baubeginn durchzuführen. Die im Kapitel 5.7 der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Baulärmreduzierung, a.a.O. S. 35 f, werden mit dieser Plangenehmigung als Auflage festgesetzt. Die im Kapitel 6.6 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minderung der baubedingten Erschütterungen, a.a.O. S. 42 f, werden mit dieser Plangenehmigung als Auflage festgesetzt.

A.4.4 Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Altschotter) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zur Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.

A.4.5 Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) in der aktuellen Fassung und der Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau,

Oberbau und Hochbau (VV Bau) in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

- A.4.6 Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben (hierzu sind die Muster 3.3 und 3.4 der Planfeststellungsrichtlinien zu verwenden).
- A.4.7 Die sonstigen Anlagen, insbesondere die Beleuchtung für Bahnsteigverlängerungen und die Fahrstraßenausleuchtung (Gleichstromkreise/Achszähler o.ä. für die Gleisbesetzmeldung im Stellwerk), sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- A.4.8 Die Vorhabenträgerin hat eine umweltfachliche Bauüberwachung einzurichten und einen konkreten Ansprechpartner für die bauzeitlichen Immissionen zu benennen. Die umweltfachliche Bauüberwachung muss gem. EBA-Umweltleitfaden Teil VII (abrufbar auf im Internetauftritt des Eisenbahn-Bundesamtes) für Immissionen qualifiziert sein.

Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben VDE 8.1 PFA 22 (Bamberg) Vorgezogene Maßnahme (ESTW und Bahnsteigverlängerung Gleise 3 u. 6) hat den Bau eines elektronischen Stellwerks und die temporäre Verlängerung der Bahnsteige an den Gleisen 3 und 6 zum Gegenstand. Es handelt sich dabei um Maßnahmen aus dem PFA 22 der VDE 8.1, welche aus dem Hauptverfahren aus Gründen des späteren Bauablaufs des Hauptverfahrens herausgelöst wurden, um so das Hauptverfahren bei Bestandskraft des zugehörigen Planfeststellungsbeschlusses bautechnisch zügiger umsetzen zu können. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 62,076 bis 62,106 der Strecken 5900 Nürnberg Hbf - Bamberg und Bahn-km, 0,195 – 0,025 der Strecke 5100 Bamberg - Hof im Bahnhof von Bamberg.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 23.01.2019, Az. I.NG-SO-B SSC Az: PKBA\2019\000059\SSC , eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „VDE 8.1 PFA 22 (Bamberg) Vorgezogene Maßnahme (ESTW und Bahnsteigverlängerung Gleise 3 u. 6)“ beantragt. Der Antrag ist am 29.01.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen. Die DB Netz AG vertritt zusätzlich auch die DB Station und Service AG als Vorhabenträgerin der Bahnsteiganlagen.

Mit Email vom 08.02.2019 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 29.05.2019 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.03.2020, Az. 651ppa/003-2019#001 vom 09.03.2020, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die Vorhabenträgerin hat Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange bis zur Einreichung der überarbeiteten Unterlagen am 29.05.2019 vorgelegt. Die Stellungnahme von Pledoc (Open Grid Europe GmbH) vom 21.10.2019 hat die Vorhabenträgerin am 20.03.2020 samt Erwiderung nachgereicht.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat danach im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Dies waren Stadt Bamberg, Wasserwirtschaftsamt Kronach und die Regierung von Oberfranken.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg, Email vom 02.05.2019

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Bamberg, Stellungnahme vom 29.08.2019, ohne Az.
2.	Stadt Bamberg, Baureferat, Stellungnahme vom 09.05.2019, ohne Az.
3.	Stadt Bamberg, Amt f. Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz (Amt 38), Stellungnahme vom 25.04.2019, Az. 380371-2019 und Stellungnahme vom 26.08.2019, Az. 380944-2019
4.	Entsorgungs- u. Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB), Stellungnahme vom 25.04.2019 und Email vom 11.04.2019
5.	Stadtwerke Bamberg, Energie- und Wasserversorgungs GmbH, Stellungnahme vom 09.04.2019 und vom 16.04.2019, Az. N-GDG-BEH
6.	Regierung von Oberfranken, Stellungnahme vom 29.08.2019, Az. 23-3536-8/19
7.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 12.04.2019, Az. P-2019-2038-1
8.	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stellungnahme vom 14.04.2019, Az. 11-3535-33995/2019
9.	Bayernwerk Netze GmbH, Stellungnahme vom 15.04.2019, Az. BAGE-DNLL/AM ID 21222
10.	Deutsche Telekom Technik GMBH, PTI 14, Bamberg, Email vom 12.04.2019
11.	Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim, Email vom 30.04.2019
12.	Pledoc (Open Grid Europe GmbH), Essen, Stellungnahme vom 21.10.2019, Az. 20191002078
13.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH, Stellungnahme vom 13.08.2019, Az. JL
14.	Wasserwirtschaftsamt Kronach, Stellungnahme vom 14.08.2019, Az. 2-3535-BA-8907/2019 und Email vom 06.05.2020

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der

Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG und der DB Station & Service AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Was bau- und erschütterungstechnische Immissionen anbelangt, hat die Vorhabenträgerin ein Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung vorgelegt. Auf die dortigen Abhandlungen sei verwiesen. Die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung sind als Auflage festgesetzt. Für die verbleibenden nächtlichen Überschreitungen hat die Vorhabenträgerin die Betroffenen zu informieren und Ersatzwohnraum anzubieten. Weil die Werte der AVV-Baulärm nicht eingehalten werden können und die Werte bei bauzeitlichen Erschütterungen die Werte der DIN 4150 Teil 2 überschreiten können, sind Schutzauflagen erforderlich.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 15.05.2019 – plangenehmigte Anlage 1 – schlüssig ausgeführt, dass die Errichtung des ESTW Voraussetzung für den späteren Umbau des Bahnhofs Bamberg ist (VDE 8.1 – PFA 22 Bamberg, inzwischen auch „Umbau Knoten Bamberg“ genannt) notwendig ist. Im Vorgriff auf die später geplante Hauptbaumaßnahme PFA 22 ist es erforderlich, dass bestehende Stellwerk durch ein ESTW zu ersetzen, um während der Hauptbaumaßnahme für Zug- und Rangierfahrten Weichen, (Rangier-) Fahrstraßen und zugehörige Signale, im ausreichenden Maße in sicherungstechnischer Abhängigkeit stellen zu können. Damit werden schon vor der Hauptbaumaßnahme sog. betrieblichen Hilfshandlungen für die späteren Bauzustände reduziert bzw. ganz vermieden, z.B. beim späteren Umbau von Gleisen und Weichen, Anschwenkung von dann errichteten neuen bzw. geänderten Gleisanlagen an den noch nicht umgebauten Bestand u.ä. Die Planung des ESTW dient somit dem signaltechnisch gesicherten Betriebsablauf vor allem während der Hauptbaumaßnahme. Ursprünglich sollte das bestehende elektrische Stellwerk mit der damaligen Zugsicherungstechnik sog. Linienzugbeeinflussung ergänzt bzw. geändert werden. Diese Zugsicherungstechnik ist jedoch nicht interoperabel, sog. bestehende Class B-Systeme. Zudem werden neue elektrische Stellwerke (Relaisstellwerke) nicht mehr errichtet. Dies hat auch die Vorhabenträgerin mit Email vom 23.03.2020 bestätigt. Die bei Erstauslegung ursprünglich vorgesehene Änderung des bestehenden Relaisstellwerks ist somit nicht mit der inzwischen erforderlichen Interoperabilität mittels ETCS (European Train Control System) durchführbar. Die erforderliche Interoperabilität ist inzwischen positives Recht (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung EiGV, vormals Transeuropäische Eisenbahninteroperabilitätsverordnung, TEIV). Mithin ist die Errichtung eines ESTW sowieso erforderlich. Ohne vorgezogene Errichtung des ESTW müsste bei der Hauptbaumaßnahme nach Bestandskraft eines zugehörigen

Planfeststellungsbeschlusses zunächst mit der Errichtung des ESTW begonnen werden, um dann nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des ESTW überhaupt erst mit der eigentlichen Hauptbaumaßnahme PFA 22 / Umbau Knoten Bamberg beginnen zu können.

Die Bahnsteigverlängerung erfolgt ebenso im Vorgriff auf die spätere Hauptbaumaßnahme. Mit der Bahnsteigverlängerung sollen die bestehenden Bahnsteiggleise 3 und 6 von 370 m auf 400 m verlängert werden. Diese Verlängerung ist notwendig, damit z.B. auch ICE-Züge der Gattung ICE 3 in sog. Doppeleinheiten eine ausreichende Bahnsteiglänge für einen Verkehrshalt in Bamberg vorfinden und in Bamberg überhaupt halten können. Die Verlängerung ist temporär und eine vorgezogene Maßnahme der späteren Hauptbaumaßnahme. In der Hauptbaumaßnahme wird zu einem späteren Zeitpunkt der sog. Spurplan des Bahnhofs Bamberg wegen zwischenzeitlich seit der Auslegung der Pläne der Hauptbaumaßnahme (im Jahr 1993, mit 3 Planänderungen gem. § 73 Abs. 8 VwVfG) eingetretenen geänderten gesetzlichen, baulichen und betrieblichen Anforderungen angepasst werden muss, was die Vorhabenträgerin derzeit ermittelt. Diese bauzeitliche Verlängerung wäre anderenfalls Bestandteil der Hauptbaumaßnahme und könnte erst mit Abschluss des seit 1993 laufenden Planfeststellungsverfahrens (ein Planfeststellungsbeschluss erfolgte bislang nicht) der Hauptbaumaßnahme begonnen werden. Dann würden jedoch noch weitere Monate bzw. gar Jahre verstreichen. Die Hauptbaumaßnahme unterfällt einem gesetzlichen Beschleunigungsgebot. Sie ist als Verkehrsprojekt Deutsche Einheit. (VDE) Nr 8 Bestandteil der Anlage 1 des Bundeschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) und dort unter der lfd. Nr. 9 als Vorhaben des vordringlicher Bedarfs eingestuft.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass erforderlich ist, dass ESTW und beiden Bahnsteigverlängerungen schon zu einem früheren Zeitpunkt zu errichten (vgl. Erläuterungsbericht, plangenehmigte Anlage 1, a.a.O.: Seite 5). Die nun vorgezogenen Maßnahmen wären auch ohne zugehöriges Hauptverfahren für sich genehmigungsfähig, so dass die vorgelegte Planung in sich abgeschlossen ist und diesbezüglich keinen Torso darstellt.

B.4.2 Stellungnahmen der Behörden nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

B.4.2.0 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch den Vorhabenträger vor Antragstellung und Beteiligung einzelner TöB im Plangenehmigungsverfahren durch die Plangenehmigungsbehörde

Im Vorfeld hat die Vorhabenträgerin Stellungnahmen der TöB eingeholt. Das EBA hat im Plangenehmigungsverfahren das Benehmen mit der Stadt Bamberg, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und der BEG nochmals hergestellt. Diese TöB haben im Wesentlichen ihre Forderungen wiederholt, wobei die Stadt Bamberg ihre Ämter und Eigenbetriebe zentral erneut abgefragt hat. Die Regierung von Oberfranken wurde durch die Planfeststellungsbehörde erstmalig beteiligt. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist die jeweilige Forderung und Erwidern hier nur einmal wiedergegeben. Das Benehmen mit der Stadt Bamberg wurde von der Plangenehmigungsbehörde in erster Linie wegen des Abwasserkanals im nördlichen Bereich der EÜ Zollnerstraße hergestellt. Wegen der Versickerung von Niederschlagswasser beim ESTW wurde zudem auch das Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach durch die Plangenehmigungsbehörde hergestellt. Die BEG wurde beteiligt, weil die Baudurchführung der Bahnsteigverlängerungen möglicherweise Einfluss auf die Zuglängen haben könnte, sofern Gleis 3 bzw. 6 bauzeitlich nicht oder nicht in voller Länge zur Verfügung stünden.

B.4.2.1 Stadt Bamberg, Stellungnahme vom 29.08.2019, ohne Az.

Mit vorgenannten Schreiben hat die Stadt Bamberg eine gesammelte Stellungnahme ihrer Ämter, Stellen und Eigenbetriebe übersendet, welches die nachfolgend einzeln aufgeführten Stellungnahmen beinhaltet. Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde siehe zu den folgenden Punkten.

B.4.2.1.1 Stadt Bamberg, Baureferat, Stellungnahme vom 09.05.2019, ohne Az.

„Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung und Information vom 26.03.2019 zum vorgesehenen Antrag auf Erteilung einer planrechtlichen Zulassungsentscheidung in Verbindung mit vorgezogenen Maßnahmen zum Umbau des Eisenbahnknotens Bamberg.“

Im Rahmen des viergleisigen Bahnausbaus durch das Stadtgebiet Bamberg ist seitens der DB Netz AG in einem ersten Schritt die Errichtung einer

Bahnsteigverlängerung und der Neubau eines Modulgebäudes für ein elektronisches Stellwerk (ESTW-A) auf Flächen der DB AG vorgesehen. Dazu ist das Benehmen mit den betroffenen Trägern Öffentlicher Belange herzustellen, um beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, einen Antrag auf Erteilung einer planrechtlichen Zulassungsentscheidung zu stellen.

Folgende städtische Referate/Ämter wurden beteiligt, um das Vorhaben aus fachlicher Sicht zu bewerten:

- Amt für Umwelt, Brand und Katastrophenschutz*
- Straßenverkehrsamt*
- Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg mit den Abteilungen Entwässerung sowie Straßen- und Brückenbau*
- Stadtplanungsamt*
- Immobilienmanagement (Grunderwerb)*
- Stadtwerke Bamberg STWB (Spartenträger/Leistungsbestand)*

Nachfolgend eine Zusammenfassung der einzelnen Stellungnahmen:

1. Amt für Umwelt-, Brand und Katastrophenschutz

Stellungnahme Amt für Umwelt-, Brand und Katastrophenschutz vom 25.04.2019

Immissionsschutz- Maßnahmen zur Minderung des Baulärms

- Verwendung einer temporären Schallschutzwand (Höhe > 4 m)*
- Beschränkung der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer auf 6 Stunden*
- Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren*
- Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb*
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen*
- Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.)*
- Umfangreiche Instruktion der Arbeiter und insbesondere der Maschinenführer auf der Baustelle*
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können*

Immissionsschutz – Schutzmaßnahmenkonzept vor baubedingten Erschütterungen

- *Verwendung von erschütterungsarmen Baumaschinen und Bauverfahren*
- *Umfassende Information der betroffenen Anwohner im Vorfeld der Baumaßnahmen*
- *Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können*
- *Durchführung von gebäudetechnischen Beweissicherungen vor bzw. nach Ende der Baumaßnahmen für ausgewählte Gebäude im Bereich der Baumaßnahmen*

Bodenschutz, Altlasten

- *Kriegs-/ Rüstungsbedingte Altlasten: Es wird deshalb empfohlen vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen zur Feststellung der Kampfmittelbelastungssituation zu veranlassen, entsprechende Gutachten und Unterlagen sind dem Umweltamt zur Kenntnisnahme vorzulegen*
- *Aufgrund der langjährigen Nutzung ist mit schädlichen Bodenverunreinigungen zu rechnen, bei Erdarbeiten anfallendes verunreinigtes Aushubmaterial ist nach dem derzeit gültigen Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG zu behandeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.*

2. Brandschutz

Mitteilung per Mail v. 16.04.2019

- *Keine Einwände oder Auflagen, da durch die Baustelleneinrichtung die Feuerwehrlächen nicht nennenswert beeinträchtigt werden*
- *In die TÖB-Liste sollte die Feuerwehr / Brandschutzdienststelle mit aufgenommen*

werden (Ansprechpartner: Stadtbrandrat Matthias Moyano, Mail vb@feuerwehrebamberg.de)

3. Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg / Abt. Entwässerung

Stellungnahme Entsorgungs- und Baubetrieb/Entwässerung vom 25.04.2019 mit 2 Auszügen aus der Kanaldatenbank (s. Anlage)

Ergänzungen zu Bahnsteigverlängerungen

- . *Veränderungen zwischen Bauzwischenzustand und Endzustand*
- *Aussagen bzw. Detailzeichnungen mit Schnitten zur Gründung der Bauwerke im Bereich kreuzender Kanäle - Aussagen zur Beeinträchtigung, Betroffenheit und baulicher Sicherung der Kanäle (Bauwerksverzeichnis Nr. 32 und 30)*

Ergänzungen zu ESTW-A Modulgebäude

- *Detailpläne mit Schnitten und Darstellung der Gründung im Bereich des Mischwasserkanals DN 2800 (Schacht 2700)*
- *Aussagen zur baulichen Sicherung des vorhandenen Kanals*
- *Forderung, wonach der Zugang zu Kanal bzw. Schacht jederzeit möglich sein muss*

Ergänzungen zu Masten mit Punktlasten

- *Darstellung der Gründung und möglicher Beeinträchtigung bzw. Sicherung der vorhandenen Abwasserkanäle*

Ergänzungen zu vorhandenen Abwasserkanälen

- *Prüfung der genauen Lage des Kanals Ei 1200/1800-B Zollnerstraße*
- *Aussagen zu der im Plan dargestellten braunen doppelten Linie, die den vorhandenen Kanal kreuzt*
- *Darstellung des Kanals Ei 900/1350 GFK zwischen Kunigundenruhstraße und Pödeldorfer Straße in den Planunterlagen*
- *Forderung, wonach der Zugang zu Kanal bzw. Schacht jederzeit möglich sein muss*

Ergänzungen zu Niederschlagswasser, Abwasseranfall und Grundwassereintrag

- *Vorgesehen ist die dauerhafte Versiegelung von rund 370 m2 Fläche sowie Entwässerung über ein Mulden-Rigolen-System (Versickerung und*

Grundwassereintrag) und das bestehende Entwässerungssystem (Abwasseranfall)

- In Verbindung damit ist die Darstellung der vorhandenen/geplanten Entwässerungsanlagen (Kanäle und Versickerungsanlagen) erforderlich*
- Zur Einleitung von Niederschlagswasser und Abwasser in das Grundwasser bzw. in den Schmutzwasserkanal ist eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen*

*4. Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg/Abt. Straßen- und Brückenbau
Mitteilung per Mail v. 11.04.2019*

- Da der Verkehr zur Andienung der Baumaßnahmen über den normalen Anliegerbedarf hinaus erfolgt, besteht der EBB-SuB auf eine Zustandsfeststellung der betroffenen Gehwegüberfahrten und Einmündungsbereiche auf der öffentlichen Straßenfläche im Umgriff der Grundstückszufahrten (jeweils Grundstückszufahrt zzgl. 10 Meter vor und nach der Zufahrt) vor Beginn der Baumaßnahme.*
- Vorzugsweise ist hierzu ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zu beauftragen. Zur Begehung ist EBB-SuB hinzuzuziehen.*
- Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Veränderungsfeststellung der Bereiche in gleicher Weise durchzuführen.*
- Ggf. vorhandene Schäden sind durch den Maßnahmenträger zu beheben.*

5. Straßenverkehrsamt

Mitteilung per Mail v. 26.04.2019

Kap. 11 Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne

- Die Zuwegung zur BE-Fläche Nr. 12 auf dem Bahnhofsvorplatz ist - da entgegen der Einbahnrichtung - falsch eingetragen. Diese Fläche muss ebenfalls über die nördliche Einfahrt zum Bahnhofsvorplatz erschlossen werden.*

6. Immobilienmanagement (Grunderwerb)

Mitteilung per Mail v. 23.04.2019

- *Fehlanzeige*

7. Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH/

Abteilung Netze Grundsatzplanung

Eigenes Anschreiben v. 16.04.2019

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- *Stellungnahme Entsorgungs- und Baubetrieb/Entwässerung vom 25.04.2019 mit 2 Auszügen aus der Kanaldatenbank*
- *Stellungnahme Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz vom 25.04.2019“*

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Vor Baubeginn ist die exakte Lage des Kanals zu ermitteln, z.B. durch Kamerabefahrung und das weitere Vorgehen mit der Stadt Bamberg bzw. dem Kanaleigentümer (EBB) abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat mit Datum vom 16.09.2019 als PDF-Datei einen Längsschnitt der Eisenbahnachse mit der Darstellung des Kanals dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Bauordnungsamt der Stadt Bamberg vorgelegt. Eine Äußerung der Stadt Bamberg hinsichtlich des Planinhaltes und ob dieser Schnitt die aufgeworfenen Fragen des Leitungsträgers zu den Abständen beantwortet, liegt der Plangenehmigungsbehörde nicht vor. Vgl. hierzu auch die gleichlautende Entscheidung unter B.4.2.1.3. Mit dieser Entscheidung kann der Konflikt auf die Ausführungsplanung übertragen werden, denn erst bei genauerer Untersuchung lassen sich die geeigneten Maßnahmen bestimmen, etwa Flachgründung der Bahnsteigfundamente mit entsprechend breiten Aufstandsflächen um genügend Überdeckung zu haben oder Schutz des Kanals mittels tragwerksähnlicher Schutzkonstruktion, um die Eigen- und Verkehrslasten des Bahnsteigs vom Kanal wegzuführen, oder eine andere hier nicht erwähnte geeignete technische Maßnahme, soweit dies erforderlich wäre.

B.4.2.1.2 Amt 38 - Az. Nr. 380371-2019 Vollzug der Umwelt- und Baugesetze:

„VDE 8.1 NBS/ABS Erfurt - Nürnberg, Planfeststellungsabschnitt 22

Umbau Eisenbahnknoten Bamberg,

Realisierung Bahnsteigverlängerung und Neubau Modulgelände für elektronisches Stellwerk

Arbeitsgemeinschaft Knoten Bamberg c/o Obermeyer Planen + Beraten GmbH,

Thomasstr. 83,99084 Erfurt

1. Stellungnahmen

Immissionsschutz

erstellt durch: Herr H.

Im vorliegenden Bericht wurden die baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen durch die vorgezogenen Maßnahmen der Bahnsteigverlängerungen und dem Neubau des ESTW-Modulgebäudes am Knoten Bamberg für die schutzbedürftige Nachbarschaft ermittelt und bewertet.

Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass basierend auf den zur Verfügung gestellten Angaben erhebliche Geräuschbelastungen nicht ausgeschlossen werden können. Infolgedessen wurden mögliche Maßnahmen zur Minderung von erheblichen Belästigungen diskutiert und bewertet.

Dementsprechend sind folgende Maßnahmen zur Minderung des Baulärms entsprechend vorzusehen und umzusetzen:

- *Verwendung einer temporären Schallschutzwand (Höhe $h > 4$ m)*

Bei der Einrichtung der Baustelle ist die schallabschirmende Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse weitest möglich auszunutzen (z.B. Gebäude, Bodenerhebungen, Baucontainer) sowie insbesondere bei den Bautätigkeiten zur Bahnsteigverlängerung an Gleis 3 der Einsatz temporärer mobiler Schallschutzwände unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ausreichend zu berücksichtigen.

- *Beschränkung der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer auf 6 Stunden*

Durch eine Beschränkung der Betriebsdauer für die Arbeiten zur Bahnsteigverlängerung an Gleis 3 auf durchschnittlich 6 Stunden in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr kann eine Zeitkorrektur der Wirkpegel von 5 dB(A) berücksichtigt und damit eine weitergehende relevante Reduzierung der potenziellen Betroffenheit erzielt werden.

- *Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren*

Im Rahmen der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass von den beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen (siehe z. B. 32. BImSchV). Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche weitestgehend verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Von der Ausführungsfirma ist eine Abstimmung zur Größe und Funktion der jeweiligen Geräte auf die zu leistenden Arbeiten in den Angebotsunterlagen darzulegen.

Zudem sind nachfolgende von Bauzeiten und Bauzuständen unabhängige Maßnahmen zur Konfliktbewältigung ausreichend zu berücksichtigen:

Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb.

Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen.

Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.).

Umfangreiche Instruktion der Arbeiter und insbesondere der Maschinenführer auf der Baustelle.

Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können.

In den diskutierten und vorgeschlagenen Maßnahmen stecken somit umfangreiche Potenziale zur Minderung der baubedingten Schallimmissionen, so dass bei deren Berücksichtigung nicht mehr zumutbare Belästigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden können.

Insbesondere in den baustellennahen Bereichen ist jedoch nicht auszuschließen, dass die „grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle“ von 60 dB(A) in der Nacht nicht mehr eingehalten wird.

Insofern sind Bereiche im unmittelbaren Umfeld zur Baumaßnahme durch umfassende Information ausreichend in den Bauablauf einzubinden und ggf. auch Ersatzwohnraum bereitzustellen, um „nachteilige Wirkungen“ und daraus ableitbare weitere Folgemaßnahmen möglichst zu vermeiden.

Als Anhaltspunkt für die Bereitstellung von Ersatzwohnraum kann im vorliegenden Fall die „grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle“ von 60 dB(A) in der Nacht dienen, die während der nächtlichen Bautätigkeiten voraussichtlich an folgenden Gebäuden in der unmittelbaren Umgebung der Baumaßnahme überschritten sein kann:

Ludwigstraße 14,16,20

Weitergehende Maßnahmen zur Minderung des Baulärms erscheinen erst bei Kenntnis der tatsächlichen Schallimmissionen auf Basis messtechnischer Untersuchungen zweckmäßig.

Erschütterungsrelevante Bautätigkeiten können im vorliegenden Fall entsprechend des Bauablaufs neben Stopf- und Verdichtungsarbeiten insbesondere durch Rammarbeiten erwartet werden.

Die Höhe der durch die diversen Quellen entstehenden Erschütterungsemissionen sowie deren Weiterleitung im Erdreich hängen stark von den spezifischen geologischen Untergrundverhältnissen ab. Die geologischen Untergrundverhältnisse können hinsichtlich der Weiterleitung von Erschütterungen als nicht besonders kritisch bewertet werden.

Auf Basis der geplanten Bauverfahren (insbesondere aufgrund der Rammarbeiten) sind durch die baubedingten Erschütterungen potenzielle Betroffenheitsbereiche für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nach Teil 2 der DIN 4150) bei Gebäuden mit geringerem Abstand als 60 m zur Baumaßnahme nicht auszuschließen.

Demzufolge kann für die Anwesen in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest zeitweise relevante baubedingte Erschütterungsimmissionen auftreten werden. Infolgedessen ist bei baubedingten Erschütterungen für diese Gebäude ein Schutzmaßnahmenkonzept zweckmäßig, um erhebliche Belästigungen für die Anwohner durch die Baumaßnahme zu vermeiden.

Dieses Schutzkonzept kann insbesondere folgende Maßnahmen beinhalten:

- *Verwendung von erschütterungsarmen Baumaschinen und Bauverfahren.*

Im Rahmen der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass von den beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Erschütterungen weitestgehend verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

- *Umfassende Information der betroffenen Anwohner im Vorfeld der Baumaßnahmen.*

Die Information über die Erschütterungswirkungen auf das Gebäude kann insbesondere enthalten, dass etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für keines der Gebäude bei den geplanten Bauverfahren zu erwarten sind.

- *Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können.*
- *Durchführung von gebäudetechnischen Beweissicherungen vor bzw. nach Ende der Baumaßnahmen für ausgewählte Gebäude im Bereich der Baumaßnahmen.*

Zur Dokumentation vorhandener Vorschädigungen und zur späteren Abwehr von Schadensersatzansprüchen werden gebäudetechnische Beweissicherungen an ausgewählten Gebäuden in einem 60 m-Korridor um die Baumaßnahme vorgeschlagen.

Bodenschutz. Altlasten

erstellt durch: Herr R.

Kriegs-/Rüstungsbedingte Altlasten: Kriegseinwirkungen in Form von Bombeneinschlägen sind in den Luftbildern feststellbar. Es wird deshalb empfohlen vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen zur Feststellung der Kampfmittelbelastungssituation zu veranlassen. Die entsprechenden Gutachten und Unterlagen sind dem Umweltamt zur Kenntnisnahme vorzulegen. Mit schädlichen Bodenverunreinigungen aufgrund der langjährigen Nutzung ist zu rechnen.

Bei Erdarbeiten anfallendes verunreinigtes Aushubmaterials ist nach dem derzeit gültigen KrWG zu behandeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinweis:

a) Die o.a. historische Luftbildrecherche begründet sich alleine auf die im Amt 38 vorhandenen Unterlagen und Informationsquellen.

b) Jegliche Haftungsansprüche, abzuleiten aus dem Auswertergebnis sowie für weitergehende Aussagen bzw. Beeinträchtigungen, die aufgrund nicht vorliegender Unterlagen entstehen können, sind ausgeschlossen.“

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Email vom 23.09.2019 wie folgt:

„Zu 1.

In Zusammenhang mit der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zu den baubedingten Immissionen werden angemessene Maßnahmen zur Behandlung der immissionsschutzrechtlichen Belange (z. B. Einsatz von lärmarmen Baumaschinen, optimierter Bauablauf, etc.) vorgesehen. Die geforderten Maßnahmen werden im Vorfeld sowie während der Baumaßnahmen durchgeführt bzw. eingehalten.“

Zum Immissionsschutz und zum Bodenschutz/Altlasten erklärt die Vorhabenträgerin die Forderungen vor bzw. während der Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Zu 1. ist keine weitere Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Auf die Auflagen A.4.3 und A.4.8 sei hier nochmals verwiesen.

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Email vom 23.09.2019 weiter wie folgt:

„Zu 2.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.“

Zu 2. ist keine weitere Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Email vom 23.09.2019 weiter wie folgt zu den Bahnsteigverlängerungen:

„Zu 3.

Die geplante Bahnsteigverlängerung ist eine vorgezogene bauzeitliche Maßnahme, die bis zum Beginn der Hauptbaumaßnahmen im Bereich der EÜ Zollnerstraße eingerichtet und genutzt werden wird.

Die geforderten Detailzeichnungen wurden am 16.09.2019 per E-Mail an Herrn R. (Stadt Bamberg) nachgereicht.

Der Mischwasserkanal DN 2800 (Bauwerksnummer 32) wird durch die Baumaßnahme nicht verändert. Gesonderte bauliche Sicherungen sind nicht erforderlich, da mittlerweile die genaue Tiefenlage bekannt ist. Die Detailpläne zum Kanal Ei 1200/1800-B Zollnerstraße (Bauwerksnummer 30) wurden am 16.09.2019 per E-Mail an Herrn R. (Stadt Bamberg) nachgereicht.“

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Email vom 23.09.2019 weiter wie folgt zum ESTW:

„Der Mischwasserkanal DN 2800 (Bauwerksnummer 32) wird durch die Baumaßnahme nicht verändert. Detailpläne sind für diesen Kanal nicht erforderlich.

Gesonderte bauliche Sicherungen sind nicht erforderlich, da mittlerweile die genaue Tiefenlage bekannt ist.

Der Forderung wird nachgekommen, da der Schacht im Bereich der Parkplatzanlagen liegt.“

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Email vom 23.09.2019 weiter wie folgt zu den Masten mit Punktlasten:

„Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Abwasserkanäle ist aufgrund der vorhandenen Tiefenlage nicht gegeben und somit auch keine zusätzliche Sicherung erforderlich.“

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Email vom 23.09.2019 weiter wie folgt zu den Ergänzungen zu vorhandenen Abwasserkanälen:

„Die geforderten Detailzeichnungen wurden am 16.09.2019 per E-Mail an Herrn R. (Stadt Bamberg) nachgereicht.

Die dargestellte doppelte braune Linie ist das geplante Kabelgefäßsystem einer tangierenden Maßnahme, welches aufgrund der Höhenlagen (ebenerdig) im Bereich der Kreuzung des Kanals technisch möglich ist.

Die Darstellung dieses Kanals ist nicht erforderlich, da sich dieser Bereich außerhalb unseres Baubereiches befindet.“

Ferner sichert die Vorhabenträgerin zu der Forderung zur Zugänglichkeit des Kanals bzw. Schachte nachzukommen.

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Email vom 23.09.2019 weiter wie folgt zu den Ergänzungen zu Niederschlagswasser, Abwasseranfall und Grundwassereintrag:

„Die geplanten Versickerungsanlagen (Rigolen) basieren auf den Ergebnissen des Baugrundgutachtens (Geotechnisches Streckengutachten Teil AI vom 31.05.2017 (Ersteller: Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH)), welches die Versickerung mittels Rigolen oder Sickerbecken in den Bereichen mit „geringmächtigem Aulehmüberdeckungen“ empfiehlt. Der Antrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis wird zeitnah gestellt.“

Die Vorhabenträgerin erwidert zur Stadt Bamberg mit Tabelle vom 21.05.2019 wie folgt:

In Zusammenhang mit der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zu den baubedingten Immissionen wurden Maßnahmen zur Behandlung der Immissionsschutzrechtlichen Belange vorgesehen. Die vorgesehenen Maßnahmen stimmen im Wesentlichen mit den vorstehend geforderten Maßnahmen überein. Eine weitergehende Stellungnahme ist demzufolge nicht erforderlich.“

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Die Forderungen der Stadt Bamberg sind zu beachten.

B.4.2.1.3 Entsorgungs- u. Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB), Stellungnahme vom 25.04.2019 und Email vom 11.04.2019

Hinweis der Plangenehmigungsbehörde: Der EBB hat die vorgelegten Antragsunterlagen zitiert und passagenweise Forderungen erhoben. Die konkreten Forderungen des EBB sind hier im Folgenden unterstrichen dargestellt:

„Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 8.1, ABS/NBS Nürnberg - Erfurt;

Umbau Knoten Bamberg; Vorabmaßnahmen

Die Arbeitsgemeinschaft Knoten Bamberg wurde mit der Planung des Vorhabens „Umbau Eisenbahnknoten Bamberg“ von der DB Netz AG beauftragt. Hierbei sind in einem ersten Schritt die Errichtung einer Bahnsteigverlängerung und der Neubau eines Modulgebäudes für ein elektronisches Stellwerk (ESTW-A) auf Flächen der DB AG vorgesehen.

In Vorbereitung dessen soll das Benehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange hergestellt werden. Anschließend ist vorgesehen, beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, einen Antrag auf Erteilung einer planrechtlichen Zulassungsentscheidung zu stellen.

In diesem Zusammenhang wurde die Stadt Bamberg und so auch der EBB mit Schreiben vom 26.03.2019 von der Arbeitsgemeinschaft Knoten Bamberg mit verschiedenen Planunterlagen um Stellungnahme gebeten (z.B. Erläuterung Stand 8.3.19, BW-Verz. Stand 10.12.18)

Aus Sicht des Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg - Abteilung Entwässerung wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Hinweis: Teilweise wurden Auszüge aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen herauskopiert, um diese zu kommentieren.

Vorabmaßnahmen

Als Vorabmaßnahmen sind in Bamberg die Verlängerung der Bahnsteige 2 (Gleis 3) und 4 (Gleis 6) von 375 m um 30 m auf 405 m sowie die Errichtung eines Modulgebäudes für ein elektronisches Stellwerk (ESTW-A) vorgesehen.

Die Herstellung des Endzustands für den PFA 22 - Bamberg soll im Zuge einer separaten planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung erwirkt werden.

Bahnsteigverlängerungen

Beide Bahnsteigverlängerungen werden im Erläuterungsbericht als Bauwischenzustand bezeichnet.

Es wird allerdings nicht erläutert, was dann der Endzustand ist, wenn der nun geplante Zustand nur ein Bauwischenzustand ist. Dies sollte zum Verständnis der Maßnahmen unbedingt ergänzt werden.

Über beide Bahnsteigverlängerungen sind viele Aussagen in den Unterlagen zu finden. Wir haben keine Detailzeichnungen oder Aussagen gefunden, wie die Bauwerke gegründet werden. Das ist deswegen interessant, da die Verlängerungen auch unsere Kanäle kreuzen.

Siehe dazu unten stehenden Lageplan-Ausschnitt:

[Hinweis der Plangenehmigungsbehörde: Es handelt sich um einen Lageplanausschnitt der Vorhabenträgerin, Lageplan Unterlage 3.1]

Im Bauwerksverzeichnis sind die Kanäle des EBB der Stadt Bamberg unter den Nummern 30 und 32 aufgeführt. Sie sollen laut dem Verzeichnis bauzeitlich gesichert werden. Weitere Aussagen zur Beeinträchtigung, Betroffenheit oder der geplanten Sicherung sind nicht vorhanden.

10.2 Kabel und Leitungen (Erläuterung)

Im Bereich des Bauwischenzustandes Bahnsteigverlängerung Gleis 3 kreuzt die Gleise eine Leitung der Telekom AG sowie eine Abwasserleitung des Entsorgungs- und Baubetriebs der Stadt Bamberg. Diese Leitungen sind bauzeitlich zu sichern (siehe Anlage 12)

Diese Aussagen sind im Erläuterungsbericht und in zusätzlichen Detailplänen mit Schnitten und Darstellung der Gründung der Bahnsteig-Verlängerung sowie der betroffenen Kanäle zu ergänzen.

ESTW-A Modulgebäude

*Das Gebäude für das ESTW-A wird in modularer Bauform errichtet. Ausgehend vom ermittelten Raumbedarf für die unterzubringenden ausrüstungstechnischen Systeme werden die Module zu funktionell verbundenen Modulkomplexen zusammengefügt, d.h. ihre Größe ist variabel. Das Gebäude grenzt an den vorhandenen Mischwasserkanal DN 2800 (Schacht 2700) an. *Auch hier sind Detailpläne mit Schnitten und Darstellung der Gründung des Gebäudes inkl. Kanaldarstellung zu ergänzen.**

Bei der Gründung des Gebäudes mit Erstellung von Stellplätzen ist der vorhandene Kanal ausreichend zu sichern.

Der Schacht mit der EBB-Nr. 2700 liegt in der quadratischen Stellfläche (245 m²). Der Zugang zum Kanal DN 2800 über diesen Schacht muss jederzeit möglich bleiben.

Masten mit Punktlasten

In den Plänen sind verschiedene Masten dargestellt. Die jeweilige Gründung könnte zu einer Kollision und Beeinträchtigung mit den vorhandenen Abwasserkanälen führen. Daher sind entsprechende Detailpläne auch hier notwendig.

Darstellung der vorhandenen Abwasserkanäle

Der Kanal Ei 1200/1800 -B in der Zollnerstraße weicht in der Darstellung vom aktuellsten Auszug aus der Kanaldatenbank ab. Für die Planung ist die genaue Lage des Kanals unbedingt vor Ort zu prüfen.

In Ihrer Planung fehlt ein weiterer Kanal Ei 900/1350 GFK, der zwischen Kunigundenruhstraße und Pödeldorfer Straße die Gleise quert (siehe beigefügten Auszug aus der Kanaldatenbank). Dieser befindet sich im Bereich der Bahngleisverlängerung für das Gleis 6 und sollte in den Unterlagen dargestellt und muss bei den Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Schächte müssen jederzeit zugänglich bleiben.

Kreuzende Planung (tangierende Planung - nachrichtliche Darstellung)

[Hinweis der Plangenehmigungsbehörde: Es handelt sich um einen Lageplanausschnitt der Vorhabenträgerin, Lageplan Unterlage 3.2]

Die in Unterlage 3.1 dargestellte braune doppelte Linie, die offensichtlich nachrichtlich übernommen wurde kreuzt beide oder evtl. alle Abwasserkanäle des EBB in diesem Bereich. Um was es sich hierbei handelt, kann den Unterlagen nicht entnommen werden. Weitere Aussagen in den Erläuterungen und Schnitten sind notwendig.

Anfallendes Wasser bzw. Abwasser

Durch die Baumaßnahmen werden rund 370 m² Fläche (180 m² Bahnsteigverlängerung, 190 m² ESTW-Gebäude) dauerhaft in Anspruch genommen oder versiegelt. Damit fällt auch mehr Abwasser von diesen Flächen an.

Anfallendes Dach- und Oberflächenwasser des ESTW-A Modulgebäudes soll einem Mulden-Rigolen-System zur Versickerung zugeführt werden.

Die Oberflächenentwässerung der Bahnsteigverlängerungen soll über der gesamten Länge über die Bahnsteighinterkante der Bahnsteigverlängerung im Freigefälle erfolgen und soll natürlich in den Boden geleitet und über das bestehende Entwässerungssystem abgeleitet werden.

Durch die Herstellung der Bahnsteigverlängerung ändert sich laut Erläuterung Nr. 5.1 und 5.2 die Fläche nicht und damit auch nicht die Menge an Oberflächenwasser, welche über das bestehende Entwässerungssystem abgeleitet wird.

Das ist so nicht richtig: Wasser, das auf versiegelte Flächen fällt und abgeleitet wird, ist Abwasser.

Erläuterungsbericht:

Im Bereich des Vorhabens sind weder Gewässer noch oberflächennahe Grundwasservorkommen vorhanden. Die geplanten Bauwerke binden nicht in das Grundwasser ein. Von den geplanten Nutzungen geht keine Gefährdung von Grund- oder Oberflächenwasser aus. Durch das Vorhaben entstehen keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

10.6 Gewässer

Gewässer sind nicht betroffen, da das anfallende Oberflächenwasser nicht direkt in die Vorflut eingeleitet wird.

Auch das Grundwasser ist ein Gewässer im Sinne der Wassergesetze. Das Schutzgut Wasser ist somit natürlich sehr wohl betroffen, da hier Niederschlagswasser von versiegelten Flächen abgeleitet wird und somit zu Abwasser wird, das zu großen Teilen ins Grundwasser eingeleitet wird.

Laut der städtischen Entwässerungssatzung ist Abwasser das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Das trifft sowohl für beide Bahnsteigverlängerungen als auch das Modulgebäude sowie sonstige versiegelte Flächen (z.B. Stellplätze) zu.

Nach § 6 der EWS ist hierfür eine Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang erforderlich. Nach § 11 dieser Satzung bedarf einer Genehmigung die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen, die gewerbliches oder industrielles (nichthäusliches) Abwasser aufnehmen, behandeln und ableiten.

In dem nach § 12 notwendigen EWS-Genehmigungsverfahren sind entsprechend der EWS der Stadt Bamberg verschiedene Pläne einzureichen, die die geplanten und vorhandenen Entwässerungsanlagen (Kanäle sowie Versickerungsanlagen) darstellen.

Darüber hinaus ist für die Einleitung des restlichen Abwassers in das Grundwasser eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Bamberg, den 25.04.2019

Entsorgungs- u. Baubetrieb der Stadt Bamberg

Da der Verkehr zur Andienung der Baumaßnahmen über den normalen Anliegerbedarf hinaus erfolgt, besteht der EBB-SuB auf eine Zustandsfeststellung der betroffenen Gehweg-Überfahrten und Einmündungsbereiche auf der öffentlichen Straßenfläche im Umgriff der Grundstückszufahrten (jeweils Grundstückszufahrt zzgl. 10 m vor und nach der Zufahrt) vor Beginn der Baumaßnahme. Vorzugsweise ist hierzu ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zu beauftragen. Zur Begehung ist EBB-SuB hinzuzuziehen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Veränderungsfeststellung der Bereiche in gleicher Weise durchzuführen. Ggf. vorhandene Schäden sind durch den Maßnahmenträger zu beheben.“

[Hinweis der Plangenehmigungsbehörde: Beigefügt waren 2 Anlagen Lageplan „Kanalauskuft“ DIN A4 des EBB vom 25.04.2019 mit den Inhalten Kreuzungsbereich „Zollnerstraße“ und „Pödelsdorfer Straße“]

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Tabelle vom 21.05.2019 zu den Bahnsteigverlängerungen:

„Ergänzungen zu Bahnsteigverlängerungen: wurden in der EP und werden in der AU berücksichtigt“

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Die Forderung zur Darstellung der sich in der Planung befindlichen Hauptbaumaßnahme PFA 22 wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin

überarbeitet die Gesamtplanung der Hauptbaumaßnahme des PFA 22. Dies betrifft auch den Endzustand des Spurplanes und somit die künftigen Gleise mit den Bahnsteiglängen und die Gleise ohne Bahnsteig (Durchgehende Hauptgleise, Güterzuggleise, Abstellgleise). Für eine Genehmigung der temporären Bahnsteigverlängerungen ist es nicht erforderlich, den exakten späteren Endzustand des künftigen Gleisplanes im Bahnhof Bamberg zu kennen.

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Tabelle vom 21.05.2019 zum ESTW, dass sie die Forderung in der Ausführungsplanung berücksichtigt und dass der Zugang zum Schacht erhalten bleibt. Insofern ist keine diesbezügliche Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Tabelle vom 21.05.2019 zu Masten mit Punktlasten, dass sie die Forderung in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Insofern ist keine diesbezügliche Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Tabelle vom 21.05.2019 zu den Abwasserkanälen:

„Lage des Ei-Profiles hat sich im Bearbeitungszeitraum verändert, dies wird in der AU berücksichtigt

- Braune Linie stellt das zukünftige Kabelsystem zum/vom ESTW-A Modulgebäude dar, gestrichelt im Bauwischenzustand, durchgezogen im Endzustand

- Ei-Profil Pödeldorfer Str. liegt nicht im Baubereich, kann aber auch in der AU mit dargestellt werden

- Zugang zum Schacht ist jederzeit möglich“

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Vor Baubeginn ist die exakte Lage des Kanals zu ermitteln, z.B. durch Kamerabefahrung. Die Lage ist zu dokumentieren und dem Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) mitzuteilen, z.B. mittels Lageplan und Höhenplan. Im Falle (zu) geringer Überdeckung ist das weitere Vorgehen mit dem EBB abzustimmen. Weitere Entscheidungen hierzu sind nicht erforderlich. Näheres zum technischen Hintergrund hierzu siehe auch zur Entscheidung unter B.4.2.1.1.

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Tabelle vom 21.05.2019 zu Niederschlagswasser, Abwasseranfall und Grundwassereintrag:

„Das Oberflächenwasser der Dachfläche des ESTW-A wird über ein Mulden-Rigolensystem gefasst und versickert. Die Stellflächen werden versickerungsfähig ausgeführt. Ein Anschluss an das Kanalsystem ist nicht vorgesehen. Die Bahnsteige fassen ebenfalls nur Oberflächenwasser. Nach dem Bahnregelwerk sind bauliche Anlagen, bei dem nur Oberflächenwasser gefasst wird, vorzugsweise zu versickern.

Eine Genehmigung ist einzuholen.“

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Wasserrechtliche Erlaubnis siehe unter A.3.1.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Anfallendes Niederschlagswasser auf Eisenbahnanlagen gilt grundsätzlich als dem Wasserhaushalt zuführbar, weil Eisenbahninfrastrukturen im Gegensatz zu Straßen nicht für den Gemeingebrauch bestimmt sind, sondern nur von zugelassenen Eisenbahnverkehrsunternehmen nach genau festgelegten Bedingungen des Infrastrukturbetreibers, z.B. Fahrplan, Netzzugangsbedingungen u.ä. benutzt werden dürfen.

B.4.2.1.4 Stadtwerke Bamberg, Energie- und Wasserversorgungs GmbH, Stellungnahme vom 09.04.2019 und vom 16.04.2019, Az. N-GDG-BEH

„vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen der Arbeitsgemeinschaft Knoten Bamberg zu o. g. Verfahren und die erfolgreiche Beantragung der Fristverlängerung.

Als Träger öffentlicher Belange haben wir unsere Stellungnahme direkt an die Arbeitsgemeinschaft Knoten Bamberg gesendet und Sie erhalten hiermit zu Ihrer Information eine Kopie des Schreibens.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Bamberg hat uns die Planungsunterlagen der Arbeitsgemeinschaft Knoten Bamberg im o. g. Verfahren weitergeleitet. Deshalb weisen wir gleich zu Beginn darauf hin, dass Anfragen an Träger Öffentlicher Belange direkt an uns, die Stadtwerke Bamberg in Bezug auf die Strom-, Gas und Wasserversorgung, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und Fernwärme, zu richten sind.

Unsere Stellungnahme zum o. g. Bauvorhaben lautet wie folgt:

In dem unter Anlage 5 beigelegten Plan ist die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen gekennzeichnet; Fläche „1m“ ist von Ihnen als

Baustelleneinrichtungsfläche definiert und Fläche „1n“ als Baustellenzufahrt. In diesen Bereichen verlaufen die gesamten Zuleitungen/Kabel zu der vorhandenen Umspannstelle, die sich neben dem Bereich „1o“ befindet. Wir weisen darauf hin, dass im eintretenden Störfall die in „1m“ befindlichen Baustelleneinrichtungen zu räumen sind und ggf. die Sperrung der Baustellenzufahrt „1n“ erfolgt.

Außerdem fordern wir in den gesamten gekennzeichneten Bereichen, dass bei ggf. erforderlichen Tiefbauarbeiten zur Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen und der Baustellenzufahrten die ausführende Firma die aktuellen Leitungsbestandspläne vor Baubeginn bei uns anfordert.

Jedes Kabel ist als unter Spannung und jede Leitung als unter Druck stehend zu betrachten und jede Beschädigung - auch geringfügige Druckstellen und Beschädigung der Umhüllung – ist unverzüglich bei den Stadtwerke Bamberg zu melden.

Werden während der Ausführung Leitungen der Stadtwerke Bamberg freigelegt, darf der Graben erst nach Zustimmung durch die Stadtwerke Bamberg wieder verfüllt werden.

Weitere Einwände bestehen nicht seitens der Stadtwerke Bamberg.

Die Stadt Bamberg erhält eine Kopie dieses Schreibens.“

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Tabelle vom 21.05.2019:

„Wird in der AU berücksichtigt.“

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt die Forderungen in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Insofern ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

B.4.2.1.5 Stadt Bamberg, Amt 38 – Stellungnahme vom 26.08.2019, Az. Nr. 380944-2019

„Vollzug der Umwelt- und Baugesetze

Plangenehmigung nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Bauvorhaben "VDE 8.1 PFA 22 (Bamberg) Vorgezogene Maßnahme (ESTW und Bahnsteigverlängerung Gleise 3 und 6)", Bahn-km 62,076 bis 62,106 der Strecke Nürnberg-Bamberg Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg BVNr. 380371-2019

I. Stellungnahmen

Wasserrecht, Dem Vorhaben stehen grundsätzlich keine wasserrechtlichen Belange entgegen.

Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Es sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und der dazu erlassenen Verordnungen zu beachten.*
- Die Baumaßnahme liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.*
- Sofern bei der Umsetzung des Bauvorhabens eine Bauwasserhaltung zur Absenkung des Grundwassers notwendig wird, ist eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis etwa acht Wochen vor Baubeginn zu beantragen (§8 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG i.V.m. Art. 70 und Art. 15 BayWG).*
- Wenn ein ständiges Eintauchen des Baukörpers oder von Teilen des Baukörpers ins Grundwasser zu erwarten ist, muss darüber hinaus eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Umleitung / den Aufstau des Grundwassers beantragt werden (§ 8 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG).*
- Das Niederschlagswasser wird laut dem Erläuterungsbericht, Ziffern 5.1 und 5.2 natürlich in den Boden geleitet und über ein bestehendes Entwässerungssystem abgeleitet. Sofern das abgeleitete Oberflächenwasser anschließend versickert und hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis besteht, sind die Änderungen an der Entwässerungsanlage dem Umweltamt der Stadt Bamberg mitzuteilen.*

Sofern das abgeleitete Oberflächenwasser der Kanalisation zugeführt wird, sind die Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg und die sonstigen Vorgaben des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg als Betreiber des öffentlichen Kanalnetzes zu beachten.

Das Niederschlagswasser des neu geplanten ESTW-A Modulgebäudes wird gem. Ziffer 5.3 über ein Mulden-Rigolen-System der Versickerung zugeführt.

Sofern der Umfang der Versickerung nicht unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) fällt, ist eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) einzuholen.

Wasserrechtliche Erlaubnisse sind im Umweltamt der Stadt Bamberg zu beantragen (Ansprechpartner: Frau K, 0951-871704, umwelt@stadt.bamberg.de sowie Frau P. (Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, 0951-871715, Emailadresse von Frau P.). Die erforderlichen Unterlagen richten sich nach der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV).

Bodenschutz, Altlasten

Sollte es zu Erdarbeiten in der betrachteten Liegenschaft kommen, wird darauf hingewiesen, dass durchaus eine abfallrechtliche Relevanz des anfallenden Materials gegeben ist und eine ordnungsgemäße Entsorgung nach dem zurzeit gültigen Abfallrecht zu gewährleisten ist.

Hinweis:

Kampfmittel: Hier gilt das Vorsorgeprinzip. Aufgrund der militärischen Vergangenheit der Liegenschaft sollten Erdarbeiten grundsätzlich vom Kampfmittelräumdienst begleitet werden.“

Mit Stellungnahme vom 23.09.2019 nimmt die Vorhabenträgerin zur Kenntnis, dass die Baumaßnahme nicht in Wasserschutzgebieten bzw. Überschwemmungsgebieten liegen. Sie hat darüber hinaus mit selbiger Stellungnahme zugesagt, die Forderungen zu beachten.

Zur wasserrechtlichen Erlaubnis siehe unter A.3.1. Zum Abfall siehe unter A.4.4

Weiter Entscheidungen der Plangenehmigungsbehörde sind nicht erforderlich.

B.4.2.2 Regierung von Oberfranken, Stellungnahme vom 29.08.2019, Az. 23-3536-8/19

„mit Schreiben vom 22.07.2019 hatten Sie die Regierung von Oberfranken um Herstellung des Benehmens gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG gebeten.

Unter Beteiligung der Sachgebiete "Staatsrecht, Sicherheit und Ordnung", "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung", "Straßenbau", "Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht", "Städtebau", "Technischer Umweltschutz", "Naturschutz", "Wasserwirtschaft", "Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft" und des Gewerbeaufsichtsamts nehmen wir zu o.a. Vorhaben wie folgt Stellung:

"Staatsrecht, Sicherheit und Ordnung":

Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen die Errichtung des ESTW (Stellwerk-Modulgebäude) und die Bahnsteigverlängerung auf bis zu 400 m der Gleise 3 und 6 Bahn-km 62,076 bis Bahn-km 62,106 der Strecke 5900 Nürnberg Hbf - Bamberg in der Stadt Bamberg keine Einwendungen.

Die Feuerwehr Bamberg (Brandschutzdienststelle) und der „Zweckverband Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim“ wurden bereits gehört (siehe "Liste Träger öffentlicher Belange", Stand 14.05.2019). Nach der Durchsicht der vorgelegten Unterlagen sind von hier keine weiteren Anforderungen zu stellen.

Die in den Unterlagen unter Anlage 17.2 erläuterten brandschutz- und sicherheitstechnischen Bewertungen durch die THIES Consult GmbH vom 20.09.18 sind nachvollziehbar.

"Straßenbau":

Die geplante Bahnsteigverlängerung am Bahnsteig 2, Gleis 3 (Bw-Verz. Nr. 3) liegt im Bereich der bestehenden Eisenbahnüberführung (EÜ) über der städtischen Zollnerstraße.

Die Stadt Bamberg trägt sich nach unserer Kenntnis mit dem Gedanken, im Zuge des anstehenden ICE-Ausbaus in Bamberg am Kreuzungspunkt Zollnerstraße ein Verlangen nach § 12 EKrG nach einem breiteren Verkehrsraum (incl. etwas größerer lichter Höhe) vorzubringen. Wir gehen davon aus, dass die bestehende EÜ daher zu einem späteren Zeitpunkt abgerissen und in neuen Abmessungen wieder neu gebaut wird. Im Rahmen dieser Bauarbeiten wird wohl der nun zur Verlängerung anstehende Bahnsteig wieder abgerissen und muss dann wieder hergestellt werden. Durch den verlängerten Bahnsteig entstehen zu diesem späteren Zeitpunkt zusätzliche Kosten; der Kostenanteil der Stadt ist dem Grunde nach förderfähig nach BayGVFG. Da die Bahnsteigverlängerung offensichtlich dringend notwendig ist, wird sich der künftige zusätzliche Kostenaufwand wohl nicht vermeiden lassen.

Seitens der weiteren beteiligten Sachgebiete erfolgten keine Anmerkungen bzw. keine Rückäußerungen.

Diese Stellungnahme wurde ausschließlich unter Mitarbeit von Fachdienststellen der Regierung von Oberfranken erstellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Antragstellerin die betroffenen Kommunen und weitere ggf. noch zu

beteiligende Fachdienststellen selbst über die geplante Maßnahme informiert bzw. Stellungnahmen einholt.

Das Benehmen gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hergestellt.“

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass Sie das Vorgetragene zur Kenntnis nimmt und weist darauf hin, dass für die EÜ Zollnerstraße eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen werden soll.

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Die temporäre Bahnsteigverlängerung kann auch ohne eine Kreuzungsvereinbarung errichtet werden. Denn die Errichtung der Bahnsteigverlängerung für das Gleis 3 auf dem Überbau der EÜ Zollnerstraße ändert die bestehende Kreuzung nicht in der Funktion der unterführten Straße. Die Länge der Kreuzung und deren lichte Höhe und lichte Weite werden nicht geändert; einzig der Aufbau auf dem Überbau erhält eine Ergänzung in Form einer temporären Bahnsteigverlängerung.

B.4.2.3 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 12.04.2019, Az. P-2019-2038-1

„1. Baudenkmäler

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, durch die oben genannte Planung nicht berührt. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches weitere Maßnahmen an Baudenkmalern (in Neubaugebieten können unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein) oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bittet das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege jeweils zum Bauantrag gehört zu werden.

2. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Bereich der vorgeschlagenen Untersuchungsfläche nicht bekannt. Das Risiko wird aufgrund der Lage und aufgrund der momentanen Denkmalkennntnis sehr gering eingeschätzt, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören.

Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Ich

möchte Sie bitten, dies an den Maßnahmeträger bzw. die Baufirmen weiterzuleiten.

Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Bamberg erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme.“

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Tabelle vom 21.05.2019, dass sie etwaige Funde von Bodendenkmälern dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege melden wird. Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

B.4.2.4 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stellungnahme vom 14.04.2019, Az. 11-3535-33995/2019

„Mit Schreiben vom 27.03.2019 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im Rahmen des o.g. Vorhabens.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von Örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz).

Nach Prüfung durch die betroffenen Fachreferate werden solche Belange nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen der zuständigen Fachreferate der Stadt Bamberg und des Wasserwirtschaftsamtes Kronach. Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen.

Die genannten Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Die Stadtverwaltung der Stadt Bamberg und das WWA Kronach erhalten einen Abdruck des Schreibens als pdf-Dokument per E-Mail.“

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Tabelle vom 21.05.2019, dass die Belange des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nicht berührt werden bzw. ausreichend berücksichtigt sind. Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

B.4.2.5 Bayernwerk Netze GmbH, Stellungnahme vom 15.04.2019, Az. BAGE-DNLL/AM ID 21222

„Im Geltungsbereich befinden sich die o. g. Anlagen unseres Unternehmens.

Im o. g. Bereich verläuft ein Fernmeldekabel der Bayernwerk Netz GmbH. Die Kabellage ist aus der Zeichnung nicht genau ersichtlich, deshalb ist zur genauen Bestimmung eine Kabelortung erforderlich.

Terminvereinbarung mind. 2 Wochen vor Baubeginn.

Ansprechpartner für Fernmeldeanlagen der Bayernwerk Netz GmbH: Bayernwerk Netz GmbH, Service Kommunikationstechnik Unterfranken, Unterdürnbacher Straße 12-14, 97080 Würzburg, Tel.: 0931-300-2000, Fax: 0931-300- 2129, Montag-Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 - 13:00 Uhr.

Die Schutzstreifenbreite für Nachrichtenkabel beträgt 1.0 m von dem jeweils äußeren linken bzw. rechten Kabel.

Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer derartigen Bepflanzung beträgt die Schutzzone je 2,5 m. („Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Köln).

Gegebenenfalls sind die Kabel in den Umbaubereichen entsprechend zu sichern (Schutzrohre o. ä.). Die Überdeckung der Kabel darf durch Baumaßnahmen nicht wesentlich verändert werden.

Auf die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Kabelschäden möchten wir mit der beiliegenden Kabelschutzanweisung bereits jetzt hinweisen.

Wir danken für die Beteiligung um die wir auch weiterhin bitten.“

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Tabelle vom 21.05.2019:

„Die Kabellage befindet sich in der Straße zur EÜ Zollner Straße Diese werden mit der Maßnahme nicht berührt.“

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich, weil in den Baukörper der unterführten Straße nicht eingegriffen wird.

B.4.2.6 Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14, Bamberg, Email vom 12.04.2019

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu dem o. g. Planfeststellungsabschnitt nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Ausbaubereich sind die im Bauwerksverzeichnis unter lfd. Nr.31 aufgeführten Telekommunikationslinien der Telekom AG vorhanden, die infolge des Vorhabens gesichert werden müssen.

Der Umfang der durchzuführenden Arbeiten kann nur vor Ort abgeklärt werden. Deshalb bitten wir Sie uns möglichst frühzeitig, vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren und uns noch vor Baubeginn an den entsprechenden Besprechungen und Ortsbegehungen zu beteiligen damit die Sicherungsmaßnahmen abgesprochen werden. Dabei sollte die Firma für die Bauarbeiten bereits feststehen.

Bisheriger und künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger der Telekommunikationslinien ist die Telekom Deutschland GmbH. Bitte in Ihren Unterlagen ändern.“

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Tabelle vom 21.05.2019:

„Die Sicherung der Leitung wurde in der Planung berücksichtigt.“

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Die Forderungen sind zu beachten.

B.4.2.7 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim, Email vom 30.04.2019

„Grundsätzlich vertreten wir die Interessen des Rettungsdienstes. Hier ist vor allem eine möglichst weitgehende Zugänglichkeit für die Fahrzeuge und Einsatzkräfte des Rettungsdienstes für Ihr Vorhaben von Belang. Fahrzeuge und Kräfte müssen

so nah wie möglich an mögliche Patienten herankommen. Dies gilt bereits für den laufenden Betrieb am Bahnhof Bahn mit Betriebseinrichtungen.

In diesem Zusammenhang gilt jedoch auch der Grundsatz, dass die Kräfte und Fahrzeuge des Rettungsdienstes i.d.R. auch überall dahin vordringen können, wo auch die Feuerwehr Zugang findet. Insoweit schließen wir uns ggf. der Stellungnahme der Feuerwehr/Brandschutzbehörde an.“

Die Vorhabenträgerin hat hierzu nicht explizit erwidert.

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Die Bahnsteige bleiben durch die Unterführung und die bestehenden Aufzüge für die Rettungskräfte erreichbar, auch wenn der noch bestehende Überweg zum Bahnsteig Gleise 6 und 8 am südlichen Ende zurückgebaut wird. Dieser noch existierende Überweg hat vor dem Bahnhofsumbau Ende der 1990-er, mit dem z.B. Einbau von Aufzügen einherging, Expressgut- und Postrollwagen (sog. Rollen) für die Verladung am Bahnsteig des Expressgutes in Gepäckwagen bzw. der Post in (Eisenbahn-) Postwagen („Bahnpostwagen“) gedient und wurde bislang nicht zurückgebaut. Diese Überwege wurden damals auch für mobilitätseingeschränkte Personen genutzt, die mit Hilfe des Bahnhofspersonals, der damaligen Bahnhofsaufsicht (ugs. „Rotkäppchen“), die Gleise überqueren konnten. Mit dem Einbau der Aufzüge ist es mobilitätseingeschränkten Personen möglich Aufzüge im Selbstfahrbetrieb benutzen und damit nicht mehr zur Querung der Gleise auf Hilfsdienste des betrieblichen Bahnpersonals angewiesen zu sein.

B.4.2.8 Pledoc (Open Grid Europe GmbH), Essen, Stellungnahme vom 21.10.2019, Az. 20191002078

„Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG) Schwaig.

Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (LWL-KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlage.

Die Trassenführung der Versorgungsanlage ist aus den Planunterlagen zu entnehmen.

Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.

Geplante Baumaßnahmen sind uns anhand detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, Baustelleneinrichtungspläne) zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen. Bis zur Vorlage von aussagekräftigen Planunterlagen und dem Erhalt unserer projektspezifischen Stellungnahme sind jegliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich untersagt.

Sollten die beigelegten Bestandunterlagen keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Übernahme in die Planunterlagen enthalten, kann die Versorgungsanlage auch an Ort und Stelle angezeigt werden. Hierzu setzen Sie sich bitte direkt mit dem eingangs genannten Beauftragten in Verbindung.

Bei Ihren Planungen berücksichtigen Sie bitte die Auflagen und Hinweise der Anweisung(en).

Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass ohne Arbeitsgenehmigung des Betreibers der Versorgungsanlage sämtliche Arbeiten im Schutzstreifen untersagt sind und bei Zuwiderhandlung eine sofortige Einstellung der Arbeiten verlangt wird.

Abschließend teilen wir Ihnen mit:

- Im Projektbereich sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo-Trasse") der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden.*
- Im Projektbereich sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden.“*

Nach Aufforderung durch die Plangenehmigungsbehörde vor allem zur Lage des Nachrichtenkabels im Baufeld, in den BE-Flächen und Zufahrten zu erwidern, äußert sich die Vorhabenträgerin mit Email vom 20.03.2020 wie folgt:

„Wir können bestätigen, dass das Baufeld einschl. BE-Flächen und Zufahrten die Leitung (Nachrichtenkabel) nicht betreffen; ferner sind auch keine Freilegungen oder Überbauungen geplant. Dies war der Open Grid Europe GmbH auch aus der übersendeten Planung, welche zweifelsfrei als aussagekräftige Planung zu bewerten ist, erkennbar. Daher bedurfte es keiner weiterführenden Abstimmungen in dieser Angelegenheit.

Sollte dies aus Ihrer Sicht nicht ausreichend sein, so können wir zusätzlich anbieten, dem Leitungsträger die spätere Ausführungsplanung zur Verfügung zu stellen und ihn bei der Bauanlaufbesprechung mit einzuladen.“

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Das Nachrichtenkabel einschließlich des Schutzstreifens darf nicht freigelegt und nicht überbaut werden.

B.4.2.9 Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH, Stellungnahme vom 13.08.2019, Az. JL

„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.03.2019, mit dem Sie uns die Genehmigungsplanung vom 08.03.2019 für den Bauzwischenzustand im Knoten Bamberg mit der Bitte um Stellungnahme übersandt haben.

Als Besteller der SPNV-Leistungen in Bayern erheben wir keine Einwände gegen die Planungen.

Wir bitten jedoch, weiterhin eine Anbindung des Bahnsteigs Gleis 6/8 an den Dienstüberweg vorzusehen. Der Dienstüberweg ermöglicht es, mobilitätseingeschränkte Reisende im Falle eines Aufzugsausfalls in Begleitung von Bahnpersonal vom bzw. zum Bahnsteig zu geleiten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Die Vorhabenträgerin antwortet mit Tabelle vom 21.05.2019

„Mail VA-Planung:

wie aus den Stellungnahmen zum Bauzwischenzustand Bahnsteigverlängerung hervorgeht, gibt es zu dem Thema Verkehrsüberweg und Bahnsteigrampen gegensätzliche Forderungen.

Neben der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH hat sich auch der Bahnbereich I.SV-S Bm klar für den Erhalt der Verkehrsüberwege und die Bahnsteigzuwegung mittels Rampen ausgesprochen.

Der Bahnbereich I.NP-S(A) verlangt eine Betrachtung des Zu- und Abgang beeinträchtigter Personen bei Aufzugsstörung wenn die höhengleiche Verkehrsüberwege entfernt werden.

Der Bahnbereich I.NP-S-D-Nür (BP) fordert den Rückbau der Verkehrsüberwege.

Gemäß Bast [i.e. „Betriebliche Ausgabenstellung“, Anm. der Plangenehmigungsbehörde] sind für den Endzustand keine Verkehrsüberwege und Rampen vorgesehen, dies wurde bereits auf die bauzeitliche Bahnsteigverlängerung projiziert.

Es ist für den Themenkomplex (Bahnsteigrampen/Verkehrsüberwege) eine Klärung mit dem AG sowie den Beteiligten herbeizuführen.

Idealerweise würde sich ein Vororttermin anbieten, bei denen noch weitere Fragen bezgl. der Bahnsteigsituation geklärt werden könnten.

Die Vorhabensträgerin hat den Fortbestand des Dienstüberwegs zu den Gleisen 6/8 mit folgendem Ergebnis geprüft:

Da die Bahnsteigverlängerung am Gleis 6 aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausschließlich in südliche Richtung möglich ist, muss der Dienstüberweg entfallen.

Eine Verschiebung des Dienstwegs um weitere 30 Meter ist aufgrund der beengten Verhältnisse nicht möglich.“

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Die Forderung der BEG wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin DB Netz AG handelt für das Großprojekt VDE 8.1 namens und auf Rechnung der 3 Vorhabenträgerinnen DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH. Insofern ist sie befugt Planungen für alle 3 Vorhabenträger vorzulegen. Die Planung ist genehmigungsfähig, weil der Bahnhof Bamberg mit den Auszügen bereits für mobilitätseingeschränkte Personen ausgerüstet ist. Ferner handelt es sich zudem um einen temporären Zwischenzustand. Die Planung verstößt somit nicht gegen das gesetzliche Gebot gem. § 2 Abs. 3 EBO, weil Aufzüge schon vorhanden sind. Zudem wäre ein Umbau dieses Überwegs wegen der beengten Platzverhältnisse (zusammenlaufende Gleise im unmittelbaren Anschluss) nur mit größeren Anpassungsmaßnahmen möglich. Für das weitere siehe auch Erläuterungen der Plangenehmigungsbehörde unter B.4.2.7.

B.4.2.10 Wasserwirtschaftsamt Kronach, Stellungnahme vom 14.08.2019, Az. 2-3535-BA-8907/2019 und Email vom 06.05.2020

Das Wasserwirtschaftsamt gibt folgende Stellungnahme ab:

„Abwasserentsorgung / Gewässerschutz / Niederschlagswasserbeseitigung

Um gesammeltes Niederschlagswasser zielgerichtet versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einleiten zu dürfen, bedarf es grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis. Entwässerungsflächen, von denen das Niederschlagswasser ungesammelt und breitflächig über die Ränder schadlos ins Gelände bzw. ins Gewässer abfließt, sind hingegen im Allgemeinen wasserrechtlich nicht von Belang.

Für die geplanten Versickerungsanlagen ist bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen. Im Verfahren sind die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen für das Niederschlagswasser mit den Nachweisen des DWA- Merkblattes M 153 abzuprüfen. Planung, Bau und Betrieb der Anlagen hat nach dem DWA-Arbeitsblatt A 138 zu erfolgen.

Auf die Möglichkeiten der erlaubnisfreien, eigenverantwortlichen Niederschlagswassereinleitungen im Rahmen der NWFreiV mit TRENGW wird hingewiesen.“

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Stellungnahme vom 30.08.2019, dass sie zusichert für die Versickerung eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen und verweist im Übrigen hierzu auf das geotechnische Gutachten, welches die Versickerung bei geringmächtigen Aulehmüberdeckungen empfiehlt. Ferner sichert sie zu, die Nachweise gem. DWA-Merkblatt M 153 abzuprüfen und die Ergebnisse dem Eisenbahn-Bundesamt im Verfahren zur Weiterleitung an die Wasserrechtsbehörde weiterzuleiten. Die übrigen Punkte nimmt sie zur Kenntnis.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Hinweis: Die zugesicherten Ergebnisse gem. DWA-Merkblatt A 153 hat die Vorhabenträgerin nachgereicht.

Die Forderung eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen wird zurückgewiesen. Die Wasserrechtliche Erlaubnis ist wegen der speziellen Zuständigkeitsregelung in § 19 Abs.1 WHG in dieser Plangenehmigung unter A.3.1 als besondere Entscheidung enthalten. Die Vorhabenträgerin hat im Nachgang die in der Erwiderung vom 30.08.2019 zugesagte Berechnung gem. DWA-Merkblatt M 153 am 06.04.2020 der Plangenehmigungsbehörde in elektronischer Form per Email vorgelegt. Die Wasserbehörden haben zuvor zur Versickerung keine Bedenken erhoben. Die Plangenehmigungsbehörde bewertet damit die Versickerung in Rigolen als dem Grunde nach genehmigungsfähig.

Wegen der Versickerung des Niederschlagswassers der Bahnsteigverlängerungen und des ESTW hat das Eisenbahn-Bundesamt das Wasserwirtschaftsamt Kronach am 24.04.2020 per Email nachbeteiligt. Beigefügt waren als Anlage die „Stellungnahme Entwässerung“ der Vorhabenträgerin einschließlich Versickerungsnachweise. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach teilte am 06.05.2020 per Email mit, dass grundsätzlich Einverständnis besteht und dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht zu erwarten ist. Insofern ist keine weitere Entscheidung erforderlich. Auf die Besondere Entscheidung unter A.3.1 sei verwiesen.

B.4.3 Drittbetroffenheiten

Dritte sind durch bauzeitlichen Lärm sowie durch bauzeitliche Erschütterungen betroffen. Für beide Immissionsarten wurden als Auflage die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen festgesetzt. Für letzteres zusätzlich ein Beweissicherungsverfahren. Ausweislich der erschütterungstechnischen Untersuchung ist jedoch nicht mit Gebäudeschäden zu rechnen. Da aber die sog. Transmissionswege der Erschütterungen nicht vollständig untersuchbar sind – dies würde das Aufgraben des gesamten Transmissionsweges voraussetzen – ist ein Beweissicherungsverfahren erforderlich, damit bei anders als im Gutachten angenommenen erschütterungstechnisch schlechteren Bodenverhältnissen, möglicherweise entstehende Schäden erfasst werden können. Die Festsetzung erfolgt vorsorglich für den Fall, dass der Boden sich wider Erwarten erschütterungstechnisch schlechter verhalten sollte, als im Gutachten angenommen. Und auch für diesen Fall steht nicht fest, dass Schäden dann tatsächlich auftreten würden. Die Plangenehmigungsbehörde geht davon aus,

dass bei zutreffender Annahme über die Baugrundverhältnisse keine Schäden zu besorgen sind.

Unter Beachtung der festgesetzten Auflagen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das Vorhaben auch gegenüber den Betroffenen zuzulassen, weil die Konfliktbewältigung erfolgt ist. Dabei wurden zunächst alle verhältnismäßigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt, erst dann erfolgte die Festsetzung des Ersatzschlafraumes, um den noch verbleibenden Konflikt des (zu) lauten nächtlichen Bauens bei den Betroffenen zu lösen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (siehe Entscheidung unter B.3).

Bei Beachtung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen V1 – V5 sowie der ggf. erforderlichen werdenden Ausgleichsmaßnahme A1 begegnet das Vorhaben auch unter artenschutzrechtlichen Aspekten keinen Bedenken.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem geplanten Vorhaben einverstanden erklärt. Soweit Forderungen gestellt bzw. Hinweise gegeben wurden, beziehen sich diese allein auf die Durchführung des Vorhabens.

Für den Fall, dass im Rahmen der Realisierung des Vorhabens wider Erwarten Fremdleitungen bzw. Fremdkabel vorgefunden werden sollten, wird die Vorhabenträgerin noch einmal auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.1 hingewiesen, die dem Interessenschutz der betroffenen Versorgungsträger dient.

In den festgesetzten Nebenbestimmungen A.4.2 und A.4.3 wurden die Interessen der Anwohner sowie der Boden- und Gewässerschutz noch einmal in gesonderter Form

berücksichtigt.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht erkennbar.

Dritte sind durch (nächtlichen) Baulärm bei der Errichtung der Bahnsteigverlängerungen betroffen. Durch die in der Schalltechnischen Untersuchung darlegten Berechnungen ist erkennbar, dass eine weitere Minimierung des Baulärms mit verhältnismäßigen Mitteln nicht mehr gegeben ist, da alle verhältnismäßigen Mittel (z.B. temporäre Schallschutzwand, Abladetätigkeiten am Tage usw.) ausgeschöpft sind. Für die Nächte mit Baulärmüberschreitung hat die Vorhabenträgerin zugesagt, hierüber rechtzeitig die Betroffenen zu informieren und Ersatzschlafraum anzubieten. Was bauzeitliche Erschütterungen betrifft, gehen diese zumeist mit lauten Rammarbeiten einher. Bei Nutzung des Ersatzschlafraumes durch Betroffene ist auch Betroffenheit durch nächtliche Erschütterung gelöst. Gebäudeschäden sind aller Voraussicht nach nicht zu erwarten. Ferner sei nochmals erwähnt, dass diese Baumaßnahme als Teil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Nr. 8 unter gesetzlichem Bedarf und gesetzlichem Beschleunigungsgebot steht. Dies gilt auch für die zügige Umsetzung. Ein Bauen nur während der Tageszeit würde die Bauzeit wesentlich verlängern und die Verfügbarkeit der Bahnsteige für ICE-Züge tagsüber einschränken.

Für die Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wird weder bauzeitlich noch dauerhaft Fremdgrund von privaten Dritten beansprucht.

Die konzerninterne Abstimmung ist nach Aussage der Vorhabenträgerin erfolgt.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 18b Nr. 1 und Nr. 2 AEG liegen somit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Das Vorhaben „VDE 8.1 PFA 22 (Bamberg) Vorgezogene Maßnahme (ESTW und Bahnsteigverlängerung Gleise 3 u. 6)“ gehört zum Vorhaben ABS/NBS Nürnberg –

Erfurt (VDE 8.1), dieses ist im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege in der Anlage zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes im Abschnitt 1 „Laufende und fest disponierte Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs“ als laufende Nummer 9 eingestellt. Damit ist für das Vorhaben nach dem BSWAG vordringlicher Bedarf festgestellt. Diese Plangenehmigung ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg

Nürnberg, den 04.06.2020

Az. 651ppa/003-2019#001

Im Auftrag